

Stadtwerke Hollfeld

Marienplatz 18, 96142 Hollfeld



Preisblatt

Hollfeld direkt

Geltungsbereich

Die Hollfeld direkt Preise gelten für die Stromlieferung an private Haushalte und Kunden mit gewerblichem und beruflichem Bedarf im Netzgebiet der Stadtwerke Hollfeld

Produktpreise

Bis 4.000 kWh/Jahr	Arbeitspreis	
	49,87 Cent/kWh netto	59,35 Cent/kWh brutto

	Grundpreis	
	7,00 Euro monatlich netto	8,33 Euro monatlich brutto

ab 4.001 kWh/Jahr	Arbeitspreis	
	48,86 Cent/kWh netto	58,14 Cent/kWh brutto

	Grundpreis	
	10,36 Euro monatlich netto	12,33 Euro monatlich brutto

Preisstand 01.01.2023, es gelten jeweils unsere aktuellen Preise.

Stromkennzeichnung - Energiemix und Umweltauswirkungen (Angaben auf Basis 2020)

Unser Gesamtenergiemix setzt sich aus 0,0% Kernenergie, 0,0% Kohle, 0,0% Erdgas, 0,0% sonstige fossile Energieträger, 0,0 % erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage sowie 100,0 % erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht finanziert aus der EEG-Umlage, zusammen. Damit sind 0,0 g/kWh CO₂-Emissionen und 0,0 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden.

Der Energiemix in Deutschland setzt sich im Durchschnitt aus 39,2 % erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage, 28,9 % Kohle, 12,9 % Kernenergie, 11,8 % Erdgas, 6,0 % erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweis, nicht finanziert aus der EEG-Umlage, sowie 1,2 % sonstige fossile Energieträger zusammen. Damit sind 350 g/kWh CO₂-Emissionen und 0,0003 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden. Diese Angaben entsprechen den Anforderungen nach § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Seit dem 01.01.2018 werden alle Abnahmestellen mit Strom aus erneuerbaren Energien beliefert.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: <https://www.stadtwerke-hollfeld.de>

Produkt Hollfeld direkt	bis 4.000 kWh pro Jahr ab 01.01.2023		ab 4.001 kWh pro Jahr ab 01.01.2023	
	Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (incl. 19 % MwSt)	99,96		147,96	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (incl. 19 % MwSt)		59,35		58,14
Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen				
Der Produktpreis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:				
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	84,00		124,34	
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		49,87		48,86
In den Netto-Endpreis fließen ein:				
Stromsteuer		2,050		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,320		1,320
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz		0,000		0,000
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz		0,357		0,357
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,417		0,417
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes		0,591		0,591
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,000		0,000
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:				
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		9,090		9,090
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	48,54		48,54	
Messtellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	12,60		12,60	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:	61,14	13,825	61,14	13,825
Rechnerisch ergibt sich damit für Beschaffung und Vertrieb:				
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	22,86		63,20	
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		36,045		35,035

Inhaltliche Erläuterung der Preisbestandteile

Stromsteuer

eine durch das Stromsteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch

Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)

Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen

EEG-Umlage (Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz)

Die EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)-Umlage fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

KWK-Umlage (Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)

fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

§ 19 StromNEV-Umlage (Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung)

finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Offshore-Haftungsumlage (Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes)

sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab; Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Umlage Abschaltbare Lasten (Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten)

dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen

Netzentgelte

Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben

** Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter: www.netztransparenz.de.